



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. September 2012 (20.09)
(OR. en)**

13458/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0229 (COD)**

**CODEC 2061
AGRILEG 124
AGRIORG 134
AGRIFIN 149
VETER 56
PE 378**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und zur Streichung der Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10. bis 13. September 2012)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Sophie AUCONIE (PPE - FR), hat im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Bericht mit 42 Abänderungen zu dem Verordnungsvorschlag vorgestellt. Außerdem wurden die folgenden Abänderungen eingebracht:

- Fraktion Verts/ALE: zwei Abänderungen (Abänderungen 43-44)
- Fraktionen PPE, ADLE und ECR: drei Abänderungen (Abänderungen 45-47) und
- Fraktionen S&D, GUE/NGL und EFD: drei Abänderungen (Abänderungen 48-50).

II. AUSSPRACHE

Die Berichterstatterin eröffnete die Aussprache vom 10. September 2012 und

- erklärte, sie habe den Vorschlag dem Plenum vorgelegt, um eine Reihe von Unstimmigkeiten, die sich aus dem vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gebilligten Text ergeben hatten, zu klären. Drei weitere Abänderungen (Abänderungen 45 - 47) seien erforderlich, um diese Unstimmigkeiten zu beheben;
- stellte fest, dass mit Abänderung 46 der 1. Januar 2014 als Termin für das Inkrafttreten der Vereinfachung des Verfahrens der freiwilligen Etikettierung festgelegt würde. Diese freiwillige Etikettierung müsse objektiv, von den zuständigen Behörden überprüfbar und für die Verbraucher verständlich sein;
- betonte, dass die freiwillige Etikettierung nicht dasselbe sei wie die verpflichtend vorgeschriebene Angabe der Herkunft des Fleisches unterscheide. Die freiwillige Etikettierung betreffe Handelsinformationen der Marktteilnehmer, und es sei sinnvoll, die entsprechenden Vorschriften zu vereinfachen;
- erklärte, es bestehe generelles Einvernehmen darüber, dass man zur elektronischen Kennzeichnung von Rindern übergehen müsse, doch sei keinesfalls geplant, den Landwirtschaftssektor in absehbarer Zeit zur elektronischen Kennzeichnung zu verpflichten. Der Sektor stehe derzeit unter wirtschaftlichem Druck und sei nicht in der Lage, weitere Kosten zu tragen. Die Frage berühre nicht die öffentliche Gesundheit. Mit der elektronischen Kennzeichnung solle lediglich die Rückverfolgbarkeit von Rindern vereinfacht werden. Sie könne im Laufe der Zeit eingeführt werden. Deshalb solle in fünf Jahren überprüft werden, ob die Technik zuverlässig sei und der Sektor dann dafür bereit sei. Außerdem könnte sich die wirtschaftliche Lage bis dann verbessert haben; und
- betonte, dass keineswegs beabsichtigt werde, die freiwillige Kennzeichnung zu beenden. Das Ziel sei, das System und die Verfahren zu vereinfachen.

Kommissionsmitglied REDING

- begrüßte die Unterstützung des Parlaments für den Kommissionsvorschlag;
- führte aus, dass die elektronische Kennzeichnung das derzeitige System genauer und schneller machen würde und somit die Lebensmittelsicherheit und das Management bei Krankheitsausbrüchen verbessere. Sie würde überdies den Verwaltungsaufwand der Landwirte verringern; und

- erklärte, dass bereits horizontale EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch erarbeitet worden seien, die Rindfleisch genauso wie andere Fleischsorten abdeckten. Es sei daher nicht notwendig, ein spezifisches Genehmigungsverfahren für die freiwillige Kennzeichnung von Rindfleisch aufrechtzuerhalten. Marktteilnehmern, die die bestehenden horizontalen Bestimmungen einhalten, stehe es immer noch frei, auf ihren Etiketten zusätzliche Angaben zu machen, sofern dies die Verbraucher nicht in die Irre führe und von den zuständigen Behörden überprüft werden könne.

Julie GIRLING (ECR - UK) ergriff im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung das Wort und berichtete über ihre jüngsten eigenen Erfahrungen mit der elektronischen Kennzeichnung von Schafen. In ihrem Wahlkreis seien die Landwirte trotz massiver Ablehnung dazu verpflichtet worden. Mit ausreichendem zeitlichen Abstand lasse sich nun feststellen, dass sie nicht richtig funktioniere. Einige Landwirte hielten sie bei der internen Verwaltung des Bestands durchaus für nützlich, doch sie sei nicht ausreichend zuverlässig, um als Hauptsystem für Bestandsbewegungen Anwendung zu finden. Die Kommission habe selbst die Unzuverlässigkeit der Technik eingeräumt, als sie dem Vereinigten Königreich mehr Zeit für die Etablierung des Systems gewährte. Diese Probleme müssten gelöst werden, bevor das System auf Rinder ausgeweitet werde. Überdies sollte die verbindliche Anwendung nicht ausgeweitet werden, bevor erwiesen sei, dass das System Vorteile mit sich bringe. Sie treffe häufig Landwirte, die Angst hätten, die anderweitigen Auflagen nicht einhalten zu können und deshalb ihre Betriebsprämie zu verlieren.

María del Pilar AYUSO GONZÁLEZ (PPE - ES) brachte im Namen der Fraktion PPE ihre uneingeschränkte Unterstützung des Vorschlags der Kommission über die elektronische Kennzeichnung zum Ausdruck, sie lehnte jedoch die Beendigung der freiwilligen Kennzeichnung ab, die maßgeblich zur Aufklärung der Verbraucher beigetragen habe. Die direkt Betroffenen seien mit dem derzeitigen System vertraut und es funktioniere gut.

Dagmar ROTH-BEHRENDT (S&D - DE) ergriff im Namen der Fraktion S&D das Wort und

- vertrat im Gegensatz zur Berichterstatterin die Auffassung, dass die öffentliche Gesundheit durchaus berührt werde;
- erklärte, dass Landwirte die Möglichkeit haben sollten, freiwillig weitere Angaben zu machen; und
- lehnte die Abschaffung des derzeitigen Systems ab, da es den zuständigen Behörden ohne ein formales System nicht möglich wäre, die Situation zu überwachen.

Riikka MANNER (ADLE - FI), die im Namen der ALDE-Fraktion sprach,

- forderte mehr Klarheit, damit die Verbraucher wüssten, was sie kauften, und
- stellte fest, dass nicht alle Mitgliedstaaten ein freiwilliges System eingeführt hätten.

Janusz WOJCIECHOWSKI (ECR - PL), der im Namen seiner Fraktion das Wort ergriff,

- forderte, dass elektronische Kennzeichnungssysteme freiwillig sein sollten, insbesondere weil sie für Kleinerzeuger mit hohen Kosten verbunden seien; und
- forderte die obligatorische Kennzeichnung von Fleisch, das von geklonten Tieren stammt.

Oreste ROSSI (EFD – IT) ergriff im Namen der Fraktion EFD das Wort und warf die Frage auf, wie die Abschaffung eines freiwilligen Kennzeichnungssystems mit dem Argument zu rechtfertigen sei, dass der Verwaltungsaufwand hoch sei.

Horst SCHNELLHARDT (PPE – DE)

- forderte die Beibehaltung des derzeitigen freiwilligen Kennzeichnungssystems, da es zum Verbraucherschutz beitrage; und
- argumentierte, dass der Binnenmarkt ein einheitliches elektronisches System erforderlich mache.

Kriton ARSENIS (S&D - GR) unterstützte die Beibehaltung des bestehenden freiwilligen Kennzeichnungssystems.

Britta REIMERS (ADLE - DE) plädierte dafür, dass das elektronische System zunächst nur vorläufigen Charakter haben solle, bis alle praktischen Probleme gelöst seien.

John BUFTON (EFD – UK)

- sprach sich dafür aus, das elektronische System freiwillig einzuführen;
- lehnte es ab, nach fünf Jahren zu prüfen, ob die Anwendung des Systems verbindlich vorgeschrieben werden sollte. Das derzeit im Vereinigten Königreich angewendete System habe sich in der Praxis bereits bewährt und sollte deshalb nicht geändert werden; und
- erinnerte an die praktischen Probleme, die bei der Einführung der Markierung von Schafen aufgetreten seien, und äußerte Bedenken, dass bei der Einführung der obligatorischen Markierung von Rindern das Gleiche passieren könne.

Claudiu TĂNĂSESCU (S&D - RO) räumte ein, dass die elektronische Kennzeichnung für kleinere Landwirte durchaus kostspielig sein könnte, seiner Ansicht nach sollte dieses Problem allerdings nicht dadurch gelöst werden, dass das System freiwillig bleibt, vielmehr sollten diese Landwirte finanzielle und andere Unterstützung erhalten.

Dr. Peter LIESE (PPE - DE) zufolge sollte der Verbraucherschutz höchste Priorität haben. Er könne die freiwillige Kennzeichnung akzeptieren, betonte jedoch, dass sie überprüfbar sein müsse.

James NICHOLSON (ECR – UK) and Diane DODDS (NI - UK)

- befürworteten eine freiwillige statt der obligatorischen elektronischen Kennzeichnung von Rindern. Dies könnte möglicherweise später überprüft werden;
- erinnerten an die praktischen Probleme, die im Schafsektor aufgetreten seien; und
- betonten, dass sicherzustellen sei, dass die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirte nicht unnötig eingeschränkt werde.

Kommissionsmitglied REDING ergriff erneut das Wort und

- erinnerte daran, dass die Kommission den derzeitigen Vorschlag auf eine Entschließung des Parlaments hin unterbreitet habe, in der die Kommission aufgefordert worden war, den Verwaltungsaufwand zu verringern;
- stellte fest, dass die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch qualitätsbezogene, jedoch nicht zwangsläufig gesundheitsbezogene Informationen enthalte. Gesundheitliche Unbedenklichkeit und Rückverfolgbarkeit würden durch die obligatorische und nicht durch die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch gewährleistet; und
- machte darauf aufmerksam, dass die Weiterentwicklung der elektronischen Etikettierung letztendlich die Zuverlässigkeit des Systems verbessern und die Kosten für Kleinlandwirte senken werde.

Die Berichterstatterin ergriff nochmals das Wort und

- erklärte, dass die Gesundheit der Verbraucher auf keinen Fall gefährdet werde;
- betonte, dass das bestehende nichtelektronische, jedoch hocheffiziente Verfahren zur Etikettierung von Rindfleisch keineswegs in Frage gestellt werde;
- räumte ein, dass ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der für die elektronische Kennzeichnung von Schafen verwendeten Technik bestünden. Erst wenn sich das elektronische Kennzeichnungssystem für Schafe als zuverlässig erwiesen habe, könne es verbindlich vorgeschrieben werden;

- erklärte sich bereit, im Rahmen eines Gesamtkompromisses eine Überprüfung in fünf Jahren zu akzeptieren, um sicherzustellen, dass die Technik verbessert wurde und den erforderlichen Standard erreicht;
- wies auf die wirtschaftlichen Herausforderungen im Landwirtschaftssektor und die Kosten für Landwirte bei der Einführung eines elektronischen Kennzeichnungssystems hin. Man solle dem Landwirtschaftssektor deshalb Zeit für die Einführung der neuen Technik geben. Dadurch werde die Gesundheit der Verbraucher nicht gefährdet;
- erklärte, sie habe weder die Absicht noch den Wunsch, das bestehende System der freiwilligen Kennzeichnung abzuschaffen. System und Verfahren sollten lediglich vereinfacht werden;
- erklärte, dass alle Informationen mit Bezug auf die öffentliche Gesundheit sich auf den obligatorischen Etiketten befänden. Dazu gebe es keine Änderungsvorschläge;
- erklärte, dass kein rechtliches Vakuum hinsichtlich der Kennzeichnung entstehe, da die horizontale Verordnung 1169/2011 weiterhin Anwendung finde; und
- bekräftigte, dass sie sich nach wie vor für eine Einigung in erster Lesung einsetze. Sie schlage deshalb angesichts der Abstimmung über die Abänderungen am folgenden Tag vor, die Abstimmung über die legislative Entschließung auf eine spätere Plenartagung zu verschieben. Dies ermögliche Verhandlungen im Rahmen des Trilogs, damit eine Einigung in erster Lesung erzielt werden könne.

III. ABSTIMMUNG

Am 11. September 2012 hat das Parlament über die Abänderungen des Kommissionsvorschlags abgestimmt und 38 davon (Abänderungen 2, 4-12, 14-35, 40, 42-43 und 45-47) angenommen. Die Abstimmung über die legislative Entschließung wurde auf eine spätere Tagung verschoben, so dass die erste Lesung noch nicht abgeschlossen ist. Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zurückverwiesen.

Elektronische Kennzeichnung von Rindern ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 11. September 2012 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und zur Streichung der Bestimmungen über das System der freiwilligen Etikettierung von Rindfleisch (COM(2012)0162 – C7-0114/2012 – 2011/0229(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Titel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 1760/2000 hinsichtlich der
elektronischen Kennzeichnung von
Rindern und **zur Streichung der
Bestimmungen über die freiwillige**
Etikettierung von Rindfleisch

Geänderter Text

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 1760/2000 hinsichtlich der
elektronischen Kennzeichnung von
Rindern und **der** Etikettierung von
Rindfleisch

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0199/2012).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Rückverfolgung von Rindfleisch zum Ursprung mittels Kennzeichnung und Registrierung ist eine Voraussetzung für eine Herkunftskennzeichnung in der gesamten Lebensmittelkette, **wodurch** Verbraucher- und Gesundheitsschutz gewährleistet **sind**.

Geänderter Text

(4) Die Rückverfolgung von Rindfleisch zum Ursprung mittels Kennzeichnung und Registrierung ist eine Voraussetzung für eine Herkunftskennzeichnung in der gesamten Lebensmittelkette. **Mit diesen Maßnahmen wird der** Verbraucher- und Gesundheitsschutz gewährleistet **und das Vertrauen der Verbraucher gestärkt**.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die elektronische Kennzeichnung könnte durch automatische und präzisere Erfassung und Übertragung in das Register zu einer Straffung der Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit beitragen. So könnten auch Verbringungen der Tiere automatisch an die elektronische Datenbank gemeldet und damit Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Genauigkeit des Systems verbessert werden.

Geänderter Text

(6) Die elektronische Kennzeichnung könnte durch automatische und präzisere Erfassung und Übertragung in das Register zu einer Straffung der Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit beitragen. So könnten auch Verbringungen der Tiere automatisch an die elektronische Datenbank gemeldet und damit Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Genauigkeit des Systems verbessert werden. **Ferner würde sie durch bessere Kontrollen und ein verringertes Risiko von fehlerhaften Zahlungen die Verwaltung der Direktzahlungen verbessern, die den Landwirten pro Tierkopf gewährt werden.**

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) RFID-basierte elektronische Kennzeichnungssysteme haben in den letzten zehn Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. Die Technik ermöglicht eine schnellere und genauere Erfassung der

Geänderter Text

(7) RFID-basierte elektronische Kennzeichnungssysteme haben in den letzten zehn Jahren erhebliche Fortschritte gemacht, **auch wenn noch Normen der Internationalen Organisation für**

individuellen Kenncodes der Tiere und die unmittelbare Übertragung in Datenverarbeitungssysteme, was den Zeitaufwand für die Rückverfolgung potenziell infizierter Tiere oder kontaminierter Lebensmittel reduziert und Personalkosten senkt, wobei allerdings die Ausrüstungskosten steigen.

Standardisierung (ISO) angewandt und für Rinder getestet werden müssen. Die Technik ermöglicht eine schnellere und genauere Erfassung der individuellen Kenncodes der Tiere und die unmittelbare Übertragung in Datenverarbeitungssysteme, was den Zeitaufwand für die Rückverfolgung potenziell infizierter Tiere oder kontaminierter Lebensmittel reduziert, ***bessere Datenbanken ermöglicht, die Fähigkeit zur schnellen Reaktion bei Ausbruch von Seuchen verbessert*** und Personalkosten senkt, wobei allerdings die Ausrüstungskosten steigen. ***Falls die elektronische Kennzeichnung fehlerhaft ist, darf das Versagen der Technik nicht zu Strafzahlungen bei den Landwirten führen.***

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Angesichts der technischen Fortschritte bei der EID haben mehrere Mitgliedstaaten beschlossen, die elektronische Kennzeichnung auf freiwilliger Basis auch bei Rindern einzusetzen. Das dürfte dazu führen, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten oder seitens der Akteure unterschiedliche Systeme entwickelt werden. Eine solche Entwicklung würde eine spätere Harmonisierung der technischen Normen in der Union behindern.

Geänderter Text

(9) Angesichts der technischen Fortschritte bei der EID haben mehrere Mitgliedstaaten beschlossen, die elektronische Kennzeichnung auf freiwilliger Basis auch bei Rindern einzusetzen. Das dürfte dazu führen, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten oder seitens der Akteure unterschiedliche Systeme entwickelt werden. Eine solche Entwicklung würde eine spätere Harmonisierung der technischen Normen in der Union behindern. ***Es sollte gewährleistet werden, dass die in den Mitgliedstaaten eingeführten Systeme interoperabel und mit ISO-Normen konform sind.***

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die obligatorische Einführung der elektronischen Kennzeichnung in der gesamten Union könnte sich für einige Akteure als wirtschaftlich nachteilig erweisen. Daher ist es angemessen, eine

Geänderter Text

(16) Die obligatorische Einführung der elektronischen Kennzeichnung in der gesamten Union könnte sich für einige Akteure als wirtschaftlich nachteilig erweisen. ***Darüber hinaus gibt es***

freiwillige Regelung für die **Einführung der elektronischen** Kennzeichnung festzulegen. **Im Rahmen einer solchen Regelung könnten sich** diejenigen Tierhalter **dafür** entscheiden, die davon **unmittelbar** wirtschaftlich profitieren dürften.

praktische Probleme, die den wirksamen Einsatz von elektronischen Kennzeichnungssystemen erschweren, insbesondere im Zusammenhang mit der Genauigkeit der Technologie. Die Erfahrungen mit der obligatorischen Kennzeichnung von kleinen Wiederkäuern haben gezeigt, dass eine hundertprozentige Genauigkeit aufgrund von fehlerhaften Technologien und praktischen Schwierigkeiten oftmals unmöglich ist. Daher ist es angemessen, eine freiwillige Regelung **festzulegen. Eine solche Regelung würde es ermöglichen, dass sich nur** diejenigen Tierhalter für die **elektronische** Kennzeichnung entscheiden, die davon **schnell** wirtschaftlich profitieren dürften.

Abänderung 8 Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In den Mitgliedstaaten bestehen sehr unterschiedliche Tierhaltungssysteme, landwirtschaftliche Verfahren und Verbandsstrukturen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet die elektronische Kennzeichnung nur dann obligatorisch zu machen, wenn sie alle diese Faktoren geprüft haben.

Geänderter Text

(17) In den Mitgliedstaaten bestehen sehr unterschiedliche Tierhaltungssysteme, landwirtschaftliche Verfahren und Verbandsstrukturen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet die elektronische Kennzeichnung nur dann obligatorisch zu machen, wenn sie **es für angezeigt halten, nachdem sie** alle diese Faktoren, **einschließlich möglicher negativer Auswirkungen auf Kleinerzeuger, geprüft und die den Rindfleischsektor vertretenden Organisationen konsultiert** haben.

Abänderung 9 Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Tiere, die aus Drittländern in die Union kommen, sollten denselben Kennzeichnungsvorschriften unterliegen wie Tiere, die innerhalb der Union geboren sind.

Geänderter Text

(18) Tiere **und Fleisch**, die aus Drittländern in die Union kommen, sollten denselben Kennzeichnungsvorschriften **und Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit** unterliegen wie Tiere, die innerhalb der Union geboren sind.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) In der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 ist festgelegt, dass die zuständige Behörde für jedes Tier, das in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung gekennzeichnet werden muss, einen Tierpass ausstellt. Dies verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten. Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Datenbanken **stellen** in ausreichendem Maße die Rückverfolgbarkeit bei inländischen Verbringungen von Rindern **sicher**. Tierpässe sollten daher nur für Tiere ausgestellt werden, die für den Handel innerhalb der Union bestimmt sind. Sobald der Datenaustausch zwischen den nationalen Datenbanken operationell ist, sollte die Anforderung, Tierpässe auszustellen, nicht mehr für Tiere für den Handel innerhalb der Union gelten.

Geänderter Text

(19) In der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 ist festgelegt, dass die zuständige Behörde für jedes Tier, das in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung gekennzeichnet werden muss, einen Tierpass ausstellt. Dies verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten. Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Datenbanken **sollten** in ausreichendem Maße die Rückverfolgbarkeit bei inländischen Verbringungen von Rindern **sicherstellen**. Tierpässe sollten daher nur für Tiere ausgestellt werden, die für den Handel innerhalb der Union bestimmt sind. Sobald der Datenaustausch zwischen den nationalen Datenbanken operationell ist, sollte die Anforderung, Tierpässe auszustellen, nicht mehr für Tiere für den Handel innerhalb der Union gelten.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Es gibt bisher noch keine spezielle Gesetzgebung zum Klonen. Umfragen zeigen jedoch, dass es in der europäischen Öffentlichkeit ein großes Interesse an diesem Thema gibt. Daher sollte sichergestellt werden, dass Rindfleisch, das von geklonten Tieren oder deren Nachkommen stammt, als Klonfleisch gekennzeichnet wird.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Titel II Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 enthält Vorschriften

(20) Titel II Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 enthält Vorschriften

für ein freiwilliges Rindfleischetikettierungssystem, das die Zulassung bestimmter Kennzeichnungsspezifikationen durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats vorsieht. ***Der Verwaltungsaufwand und die den Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligten bei der Anwendung dieses Systems entstehenden Kosten sind dem Nutzen des Systems nicht angemessen.*** Dieser Abschnitt sollte daher gestrichen werden.

für ein freiwilliges Rindfleischetikettierungssystem, das die Zulassung bestimmter Kennzeichnungsspezifikationen durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats vorsieht. ***Vor dem Hintergrund der Entwicklung im Rindfleischsektor seit der Verabschiedung der genannten Verordnung muss das System der Etikettierung von Rindfleisch überprüft werden. Da das System der freiwilligen Etikettierung von Rindfleisch weder wirksam noch zweckmäßig ist, sollte es gestrichen werden, ohne dass dadurch das Recht der Marktteilnehmer berührt wird, die Verbraucher mittels einer freiwilligen Etikettierung zu informieren. Wie bei anderen Fleischsorten müssen daher Angaben, die über die obligatorischen Etikettierungen hinausgehen, das heißt in diesem Fall über die Anforderungen der Artikel 13 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, und die für Verbraucher und Landwirte von allerhöchster Bedeutung sind, wie etwa Angaben zu Rasse, Futtermittel und Haltungsbedingungen, den geltenden horizontalen Rechtsvorschriften entsprechen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel¹. Ferner wird die Streichung dadurch ausgeglichen, dass in dieser Verordnung allgemeine Bestimmungen festgelegt werden, die den Schutz der Verbraucher sicherstellen.***

¹ *ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.*

Abänderungen 14 und 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um zu gewährleisten, dass die erforderlichen Vorschriften für das reibungslose Funktionieren der Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgbarkeit von Rindern und Rindfleisch angewandt werden, sollte die

Geänderter Text

(22) Um zu gewährleisten, dass die erforderlichen Vorschriften für das reibungslose Funktionieren der Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgbarkeit von Rindern und Rindfleisch angewandt werden, sollte die

Befugnis, Rechtsakte im Sinne des Artikels 290 des Vertrags zu erlassen, an die Kommission delegiert werden; diese Befugnis würde sich erstrecken auf die alternative Kennzeichnung von Rindern, die besonderen *Umständen*, unter denen die Mitgliedstaaten die Höchstdauer für die Anwendung der Kennzeichnung verlängern können, den Datenaustausch zwischen den Datenbanken der Mitgliedstaaten, die Frist für die Berichterstattungspflichten, die Anforderungen an die Kennzeichnungsmittel, die im Tierpass und in den betrieblichen Registern aufzuführenden Informationen, das Mindestniveau der amtlichen Kontrollen, die Kennzeichnung und Registrierung der Verbringung von Rindern ***im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten***, die Vorschriften für die Etikettierung bestimmter Erzeugnisse, die den Bestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 gleichwertig sein sollten, die Definitionen von Hackfleisch, beim Zuschneiden anfallenden Abfällen und zerlegtem Rindfleisch, die ***besonderen Angaben, die auf den Etiketten aufgeführt werden können, die Kennzeichnungsvorschriften im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Herkunftsangabe***, die maximale Größe und Zusammensetzung bestimmter Tiergruppen, die Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit den Etikettierungsbedingungen für die Verpackung von Fleischteilstücken und die Verwaltungssanktionen der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung solcher delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Befugnis, Rechtsakte im Sinne des Artikels 290 des Vertrags zu erlassen, an die Kommission delegiert werden; diese Befugnis würde sich erstrecken auf die alternative Kennzeichnung von Rindern, die besonderen *Umstände*, unter denen die Mitgliedstaaten die Höchstdauer für die Anwendung der Kennzeichnung verlängern können, den Datenaustausch zwischen den Datenbanken der Mitgliedstaaten, die Frist für die Berichterstattungspflichten, die Anforderungen an die Kennzeichnungsmittel, die im Tierpass und in den betrieblichen Registern aufzuführenden Informationen, das Mindestniveau der amtlichen Kontrollen, die Kennzeichnung und Registrierung der Verbringung von Rindern ***im Rahmen der verschiedenen Arten der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung***, die Vorschriften für die Etikettierung bestimmter Erzeugnisse, die den Bestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 gleichwertig sein sollten, die Definitionen von Hackfleisch, beim Zuschneiden anfallenden Abfällen und zerlegtem Rindfleisch, die maximale Größe und Zusammensetzung bestimmter Tiergruppen, die Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit den Etikettierungsbedingungen für die Verpackung von Fleischteilstücken und die Verwaltungssanktionen der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung solcher delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung **der** Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 in Bezug auf die Registrierung von Betrieben, die alternative Mittel der Kennzeichnung einsetzen, die technischen Merkmale und die Modalitäten für den Datenaustausch zwischen den Datenbanken der Mitgliedstaaten, das Format und die Gestaltung der Kennzeichnungsmittel, technische Verfahren und Standards für die Anwendung der elektronischen Kennzeichnung, das Format der Tierpässe und der Register, die in jedem Betrieb zu führen sind, die Vorschriften über die **Verfahren** für die Anwendung der Sanktionen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 gegen Tierhalter verhängen, **sowie** die eingreifenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 in Fällen, in denen Vor-Ort-Kontrollen dies rechtfertigen, sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Geänderter Text

(23) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung **dieser** Verordnung in Bezug auf die Registrierung von Betrieben, die alternative Mittel der Kennzeichnung einsetzen, die technischen Merkmale und die Modalitäten für den Datenaustausch zwischen den Datenbanken der Mitgliedstaaten, **die Erklärung, dass das System für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten voll funktionsfähig ist, das** Format und die Gestaltung der Kennzeichnungsmittel, technische Verfahren und Standards für die Anwendung der elektronischen Kennzeichnung, das Format der Tierpässe und der Register, die in jedem Betrieb zu führen sind, die Vorschriften über die **Modalitäten** für die Anwendung der Sanktionen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 gegen Tierhalter verhängen, die eingreifenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 in Fällen, in denen Vor-Ort-Kontrollen dies rechtfertigen, **sowie die erforderlichen Vorschriften, um** sicherzustellen, **dass die diesbezüglichen Bestimmungen insbesondere in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen, Verwaltungssanktionen und maximalen Fristen eingehalten werden, sicherzustellen,** sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Die Durchführung dieser Verordnung sollte überwacht werden. Die Kommission sollte daher spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, der sich mit der Durchführung dieser Verordnung sowie mit der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit der Einführung einer unionsweiten obligatorischen elektronischen Kennzeichnung befasst. Falls aus diesem Bericht hervorgeht, dass die elektronische Kennzeichnung obligatorisch werden sollte, sollte ihm gegebenenfalls ein geeigneter Gesetzgebungsvorschlag beigelegt werden. Ein solcher Gesetzgebungsakt würde die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt beseitigen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 1 a (neu) Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 2 wird folgende Definition angefügt:

„„geklonte Tiere“: mit einer asexuellen, künstlichen Fortpflanzungsmethode zum Zweck der Herstellung einer genetisch identischen oder fast identischen Kopie eines einzelnen Tieres gezüchtete Tiere;“

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) In Artikel 2 wird folgende Definition angefügt:

**„„Nachkommen von geklonten Tieren“:
durch sexuelle Fortpflanzung gezüchtete
Tiere, wobei mindestens ein Elternteil ein
geklontes Tier ist;“**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Alle Tiere eines Betriebs werden mit mindestens zwei gemäß Artikel 10 und Artikel 10a zugelassenen und von der zuständigen Behörde genehmigten Kennzeichnungsmitteln gekennzeichnet.

1. Alle Tiere eines Betriebs werden mit mindestens zwei gemäß Artikel 10 und Artikel 10a zugelassenen und von der zuständigen Behörde genehmigten Kennzeichnungsmitteln gekennzeichnet. **Die Kommission stellt sicher, dass die in der Union verwendeten Kennzeichnungsmittel interoperabel und mit ISO-Normen übereinstimmen.**

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kennzeichnungsmittel werden nach einem von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren dem Betrieb zugeteilt, zugeleitet und appliziert.

Die Kennzeichnungsmittel werden nach einem von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren dem Betrieb zugeteilt, zugeleitet und appliziert. **Dies gilt nicht für Tiere, die vor dem 1. Januar 1998 geboren wurden und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind.**

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Alle Kennzeichnungsmittel sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können.

Geänderter Text

Alle Kennzeichnungsmittel sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können. ***Abweichend davon kann die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit in Fällen, in denen die zwei unterschiedlichen Kennzeichnungsmittel nicht mit einem einheitlichen Kenncode versehen werden können, erlauben, dass das zweite Kennzeichnungsmittel einen anderen Kenncode trägt, vorausgesetzt, die lückenlose Rückverfolgbarkeit ist gewährleistet und die individuelle Kennzeichnung des Tieres einschließlich der Identifizierung des Geburtsbetriebes ist möglich.***

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Option Gebrauch machen, übermitteln der Kommission den Wortlaut der nationalen Bestimmungen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Option Gebrauch machen, übermitteln der Kommission den Wortlaut der nationalen Bestimmungen. ***Die Kommission übermittelt daraufhin den anderen Mitgliedstaaten in einer für diese leicht verständlichen Sprache eine Zusammenfassung der nationalen Bestimmungen, die im Falle einer Verbringung von Tieren in die Mitgliedstaaten, die sich für eine obligatorische elektronische Kennzeichnung entschieden haben, Anwendung finden, und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.***

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) 60 Tage für das zweite
Kennzeichnungsmittel.

Geänderter Text

b) 60 Tage für das zweite
Kennzeichnungsmittel **aus Gründen der
physiologischen Entwicklung der Tiere.**

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Kein Tier darf seinen Geburtsbetrieb
verlassen, bevor die beiden
Kennzeichnungsmittel angebracht wurden.

Geänderter Text

Kein Tier darf seinen Geburtsbetrieb
verlassen, bevor die beiden
Kennzeichnungsmittel angebracht wurden,
**es sei denn, es liegt ein Fall höherer
Gewalt vor.**

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Der erste Unterabsatz gilt nicht für Tiere,
die vor dem 1. Januar 1998 geboren
wurden und nicht für den
innergemeinschaftlichen Handel
vorgesehen sind.**

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4 b – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Frist darf 20 Tage nach den in
Absatz 1 genannten Veterinärkontrollen

Geänderter Text

Diese Frist darf 20 Tage nach den in
Absatz 1 genannten Veterinärkontrollen

nicht übersteigen. In jedem Fall wird das Kennzeichnungsmittel angebracht, bevor die Tiere den Bestimmungsbetrieb verlassen.

nicht übersteigen. ***Abweichend davon kann die Frist für das zweite Kennzeichnungsmittel aus Gründen der physiologischen Entwicklung der Tiere um bis zu 60 Tage verlängert werden.*** In jedem Fall wird das Kennzeichnungsmittel angebracht, bevor die Tiere den Bestimmungsbetrieb verlassen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000000

Artikel 4 c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Frist gemäß Buchstabe b darf 20 Tagen nach dem Tag der Ankunft der Tiere im Bestimmungsbetrieb nicht überschreiten. In jedem Fall wird das Kennzeichnungsmittel angebracht, bevor die Tiere den Bestimmungsbetrieb verlassen.

Geänderter Text

Die Frist gemäß Buchstabe b darf 20 Tagen nach dem Tag der Ankunft der Tiere im Bestimmungsbetrieb nicht überschreiten. ***Abweichend davon kann die Frist für das zweite Kennzeichnungsmittel aus Gründen der physiologischen Entwicklung der Tiere um bis zu 60 Tage verlängert werden.*** In jedem Fall wird das Kennzeichnungsmittel angebracht, bevor die Tiere den Bestimmungsbetrieb verlassen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4 c – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 kann die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit in Fällen, in denen die Tiere nicht mit einem elektronischen Kennzeichnungsmittel mit einheitlichem Kenncode versehen werden können, erlauben, dass das zweite Kennzeichnungsmittel einen anderen Kenncode trägt, vorausgesetzt, eine lückenlose Rückverfolgbarkeit und die individuelle Kennzeichnung der Tiere einschließlich der Identifizierung des Geburtsbetriebes ist gewährleistet.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4 d

Vorschlag der Kommission

Kennzeichnungsmittel dürfen nur mit Genehmigung und unter Kontrolle durch die zuständige Behörde entfernt oder ersetzt werden. Diese Genehmigung kann nur gewährt werden, wenn die Entfernung oder Ersetzung die Rückverfolgbarkeit der Tiere nicht gefährdet.

Geänderter Text

Kennzeichnungsmittel dürfen nur mit Genehmigung und unter Kontrolle durch die zuständige Behörde **verändert**, entfernt oder ersetzt werden. Diese Genehmigung kann nur gewährt werden, wenn die **Veränderung**, Entfernung oder Ersetzung die Rückverfolgbarkeit der Tiere nicht gefährdet.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können den elektronischen Datenaustausch zwischen ihren Datenbanken ab dem Zeitpunkt betreiben, an dem die Kommission die volle Funktionsfähigkeit des Datenaustauschsystems feststellt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können den elektronischen Datenaustausch zwischen ihren Datenbanken ab dem Zeitpunkt betreiben, an dem die Kommission die volle Funktionsfähigkeit des Datenaustauschsystems feststellt. ***Dies muss so ausgeführt werden, dass der Schutz der Daten garantiert wird und jedweder Missbrauch unterbunden wird, um die Interessen des Betriebes zu wahren.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 6 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) bei der Ausfuhr von Tieren in Drittländer reicht der letzte Tierhalter die Pässe bei der zuständigen Behörde des Ausfuhrorts ein.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die aktuelle Angaben innerhalb von **24 Stunden** nach dem Ereignis unmittelbar in die elektronische Datenbank eingeben.

Geänderter Text

b) die aktuelle Angaben innerhalb von **72 Stunden** nach dem Ereignis unmittelbar in die elektronische Datenbank eingeben.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verantwortlichen für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren Anweisungen und Leitlinien zur Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erhalten, die die Kommission auf der Grundlage der Artikel 10 und 10a erlässt, und dass geeignete Lehrgänge angeboten werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verantwortlichen für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren Anweisungen und Leitlinien zur Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erhalten, die die Kommission auf der Grundlage der Artikel 10 und 10a erlässt, und dass geeignete Lehrgänge angeboten werden. ***Diese Informationen werden den Empfängern bei jeder Änderung der betreffenden Bestimmungen und so oft wie erforderlich kostenlos übermittelt. Die Mitgliedstaaten tauschen bewährte Praktiken aus, um eine hohe Qualität der Schulungen und den Informationsaustausch in der Union sicherzustellen.***

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Kennzeichnung und Registrierung der Verbringung von Rindern ***im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in verschiedenen Berggebieten.***

Geänderter Text

e) die Kennzeichnung und Registrierung der Verbringung von Rindern ***bei den verschiedenen Arten der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung.***

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 11 – Nummer b a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Der folgende Absatz wird angefügt:

„5a. Ab dem ... * geben die Marktteilnehmer und Organisationen auf den Etiketten ferner an, ob das Rindfleisch von geklonten Tieren oder deren Nachkommen stammt.“

*** ABl.: Bitte Datum 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.**

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 Nummer 1
Verordnung (EG) Nr.° 1760/2000
Titel II – Abschnitt II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Die Artikel 16, 17 und 18 werden gestrichen.

(14) Ab dem 1. Januar 2014 wird die Überschrift von Titel II Abschnitt II durch „Freiwillige Etikettierung“ ersetzt, die Artikel 16, 17 und 18 werden gestrichen, und in Titel II Abschnitt II wird folgender Artikel 15a eingefügt:

„Artikel 15a

Allgemeine Vorschriften

Die Angaben, die nicht in Abschnitt I dieses Titels genannt sind und die durch die Marktteilnehmer oder die Organisationen, die Rindfleisch vermarkten, auf den Etiketten hinzugefügt werden, müssen objektiv, durch die zuständigen Behörden überprüfbar und für die Verbraucher verständlich sein.

Darüber hinaus muss die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch den geltenden horizontalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Etikettierung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel entsprechen.

Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der freiwilligen Angaben. Verstößen die Marktteilnehmer oder Organisationen, die Rindfleisch vermarkten, gegen diese Pflichten, so finden die gemäß Artikel 22 Absatz 4a festgelegten Sanktionen Anwendung.“

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Artikel 19 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die besonderen Angaben, die auf den Etiketten aufgeführt werden können;

Geänderter Text

(b) **Definition und Anforderungen für** die besonderen Angaben, die auf den Etiketten aufgeführt werden können;

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die **Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten** die erforderlichen Vorschriften, einschließlich der Übergangsmaßnahmen für ihre Einführung, zu den Verfahren für die Anwendung der in Unterabsatz 2 genannten Sanktionen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 22b delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die erforderlichen Vorschriften, einschließlich der Übergangsmaßnahmen für ihre Einführung, zu den Verfahren für die Anwendung der in Unterabsatz 2 genannten Sanktionen **festgelegt werden.**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 Nummer 18

Verordnung (EG) Nr.° 1760/2000

Artikel 22 b

Vorschlag der Kommission

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.

2. Die Befugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4a Absatz 2, Artikel 5, 7, 10, 14 und 19 sowie Artikel 22 Absatz 4a werden der Kommission für einen **unbestimmten** Zeitraum **ab*** übertragen.

3. Die in den Artikeln 4 Absatz 5 und 4a Absatz 2, in den Artikeln 5, 7, 10, 14 und 19 sowie in Artikel 22 Absatz 4a genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt nicht die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4a Absatz 2, Artikel 5, 7, 10, 14 und 19 sowie Artikel 22 Absatz 4a erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Übermittlung dieses Rechtsakts keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf

Geänderter Text

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.

2. Die Befugnisse **zum Erlass delegierter Rechtsakte** gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4a Absatz 2, Artikel 5, 7, 10, 14 und 19 sowie **Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 und** Artikel 22 Absatz 4a werden der Kommission für einen Zeitraum **von fünf Jahren ab dem*** übertragen.

3. Die in den Artikeln 4 Absatz 5 und 4a Absatz 2, in den Artikeln 5, 7, 10, 14 und 19 sowie in **Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 und** Artikel 22 Absatz 4a genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt nicht die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4a Absatz 2, Artikel 5, 7, 10, 14 und 19 sowie Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 22 Absatz 4a erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Übermittlung dieses Rechtsakts keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu

Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.“

*[*Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung oder ein anderes vom Gesetzgeber festgelegtes Datum.]*

erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

** ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einsetzen.*

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 19 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 23a

*Berichterstattung und legislative
Entwicklungen*

Die Kommission legt spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der sich mit der Durchführung dieser Verordnung sowie mit der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit der Einführung einer unionsweiten obligatorischen elektronischen Kennzeichnung befasst. Falls aus diesem Bericht hervorgeht, dass die elektronische Kennzeichnung verpflichtend werden sollte, ist ihm ein geeigneter Gesetzgebungsvorschlag beizufügen.“